

22 - 1924

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Robert Hergovich  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 19. September 2024

**Initiativantrag**

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Doris Prohaska,  
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom  
....., mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995  
geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3a lautet:

**„§ 3a**

**Versorgungsauftrag**

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter und die gesetzlichen Heimerhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime angebotenen Lebensmittel vorwiegend aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018 S. 1, samt zugehöriger Durchführungs- und delegierter Verordnungen stammen.

(2) Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis zum 31. Dezember 2024 zumindest 50% zu betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müssen insgesamt 100% der angebotenen Lebensmittel den Kriterien des Zertifikats „besser essen“ entsprechen.

(3) Die Landesregierung hat durch Richtlinien nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und der Kriterien des Zertifikats „besser essen“ zu erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

(4) Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jedenfalls durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime selbst angebaute oder unentgeltlich bezogene Lebensmittel sowie durch Erziehungsberechtigte der betreffenden Kinder organisierte Verpflegung.

(5) Für durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime angebotene Mittagessen ist von den Erziehungsberechtigten ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben.“

2. Dem § 58 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 31. Dezember 2024 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Anlass:**

Mit der geltenden Rechtslage wurde in den vergangenen Jahren bereits eine hohe Bio-Quote in großen Teilen des Burgenlands erreicht und damit ein gesundes Essen für Schülerinnen und Schüler umgesetzt. Dieser positive Weg soll fortgeführt werden und durch weitere Kriterien ergänzt werden.

Die Auswirkungen von unvorhersehbaren, globalen und geopolitischen Entwicklungen wie dem Ukraine-Krieg, Teuerung und Inflation sind allerdings auch im Burgenland spürbar. Es soll mit der neuen Regelung daher auch gewährleistet werden, dass Gastronomie und Landwirtschaft im Burgenland nicht zurückgelassen werden. Bio, Regionalität, Saisonalität, Tierwohl und nachvollziehbare Herkunft sollen eine wesentliche Rolle spielen.

Aus diesem Grund soll das Zertifikat „besser essen“ geschaffen werden, welches die berechtigten Interessen der Erziehungsberechtigten auf ein gesundes Essen für ihre Kinder und die Interessen der Landwirtschaft und Gastronomie vereinen soll.

Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel der öffentlichen Pflichtschulen hat bis zum 31. Dezember 2024 zumindest 50% zu betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müssen insgesamt 100% der angebotenen Lebensmittel den Kriterien des Zertifikats „besser essen“ entsprechen. Die genauen Kriterien des Zertifikats werden in Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung veröffentlicht.

### **Änderung:**

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Entwurf ergeben sich folgende Änderungen:

Die gesetzlichen Schulerhalter und die gesetzlichen Heimerhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime angebotenen Lebensmittel vorwiegend aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 samt zugehöriger Durchführungs- und Delegationsverordnungen stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis zum 31. Dezember 2024 zumindest 50% zu betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müssen insgesamt 100% der angebotenen Lebensmittel den Kriterien des Zertifikats „besser essen“ entsprechen. Die Landesregierung hat durch Richtlinien nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und der Kriterien des Zertifikats „besser essen“ zu erlassen.

Ausgenommen sind jedenfalls durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime selbst angebaute oder unentgeltlich bezogene Lebensmittel sowie durch die Erziehungsberechtigten der betreffenden Kinder organisierte Verpflegung.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Kompetenzgrundlagen:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Ausführungsgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG (Schulwesen).

### **Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:**

Es ergeben sich aus heutiger Sicht weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs**

Die gesetzlichen Schulerhalter und die gesetzlichen Heimerhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime angebotenen Lebensmittel vorwiegend aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 samt zugehöriger Durchführungs- und Delegationsverordnungen stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis zum 31. Dezember 2024 zumindest 50% zu betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müssen insgesamt 100% der angebotenen Lebensmittel den Kriterien des Zertifikats „besser essen“ entsprechen. Die Landesregierung hat durch Richtlinien nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und der Kriterien des Zertifikats „besser essen“ zu erlassen.

Ausgenommen sind jedenfalls durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime selbst angebaute oder unentgeltlich bezogene Lebensmittel sowie durch die Erziehungsberechtigten der betreffenden Kinder organisierte Verpflegung.

### **Besonderer Teil**

#### **Z 1 (§ 3a):**

Die gesetzlichen Schulerhalter und die gesetzlichen Heimerhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime angebotenen Lebensmittel vorwiegend aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 samt zugehöriger Durchführungs- und Delegationsverordnungen stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis zum 31. Dezember 2024 zumindest 50% zu betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müssen insgesamt 100% der angebotenen Lebensmittel den Kriterien des Zertifikats „besser essen“ entsprechen. Die Landesregierung hat durch Richtlinien nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und der Kriterien des Zertifikats „besser essen“ zu erlassen.

Ausgenommen sind jedenfalls durch die jeweiligen öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime selbst angebaute oder unentgeltlich bezogene Lebensmittel sowie durch die Erziehungsberechtigten der betreffenden Kinder organisierte Verpflegung.

#### **Z 2 (§ 58 Abs. 22):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.